

EINGEGANGEN
Landratsamt Hildburghausen
Verwaltungsamt
am: 18. SEP. 2015
Weitergeleitet:

Freistaat
Thüringen



Landesverwaltungsamt

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Anschriften gemäß Verteiler

Landkreise und kreisfreie Städte

He

EINGEGANGEN
Landratsamt Hildburghausen
SG: BKB/RD
am: 21. SEP. 2015
AB VB KB/SGL KFZ HH/KatS
1 X

Ihre Ansprechpartnerin:
Yvonne Hayn

Durchwahl:
Telefon 0361 37-737906
Telefax 0361 37-737953

yvonne.hayn@
tlwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Heung; He
Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
230.07-2243.40-

Weimar
15. September 2015

Zuwendungen des Freistaats Thüringen für die Erweiterung des Führerscheins von ehrenamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilungen der freiwilligen Feuerwehren

„In seinem Urteil vom 24. April 2015 setzte sich der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) in zweiter Instanz mit der Frage auseinander, inwieweit eine Kommune Führerscheinkosten zurückverlangen kann, die sie einem Feuerwehrangehörigen zuvor erstattet hatte, damit dieser als Fahrer von Einsatzfahrzeugen für die Feuerwehr ausrücken kann.“
Günther Pinkenburg, Führerscheinkosten müssen bei Austritt aus der Feuerwehr nicht erstattet werden, BRANDSchutz - Online 69 (2015): 08, <http://www.kohlhammer-feuerwehr.de/>

Aufgrund dieser Veröffentlichung kam es auch in Thüringen zur Frage der Zulässigkeit der Rückforderung von Ausbildungskosten gegenüber Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat dazu mitgeteilt, dass die auf bayerischem Landesrecht basierende Rechtsprechung des BayVGH nicht ohne weiteres auf die Rechtslage in Thüringen übertragbar ist. Eine der Rückforderung von Ausbildungskosten entgegenstehende Regelung, wie sie das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG) vorsieht, ist im Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) nicht enthalten. Grundsätzlich ist nach hiesiger Auffassung die Rückforderung von geförderten Ausbildungskosten aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem nutznießenden Feuerwehrangehörigen nach Thüringer Landesrecht zulässig. Die geltende Zuwendungsrichtlinie ist daher auch bei der Förderung von Erweiterungen der Fahrerlaubnis weiterhin anzuwenden.

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE8082050000300444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

Im Auftrag

Kösel